RÖVERSHAGEN KREIS ROSTOCK

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991

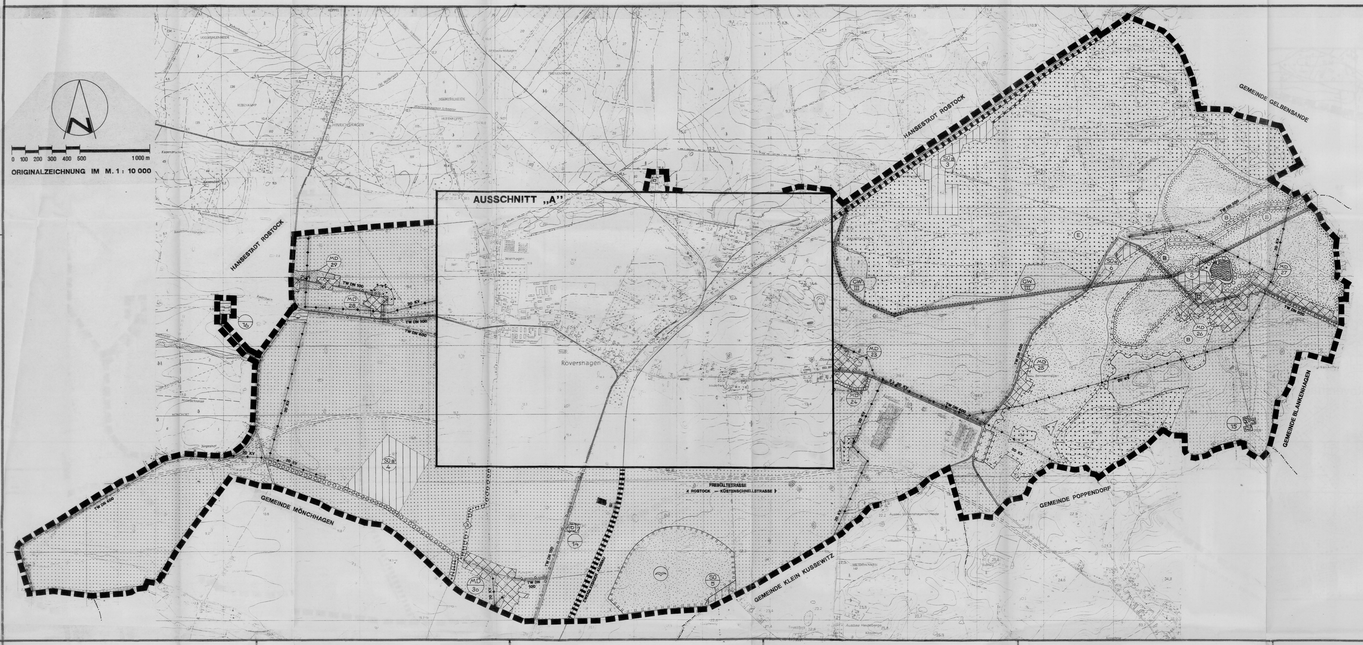

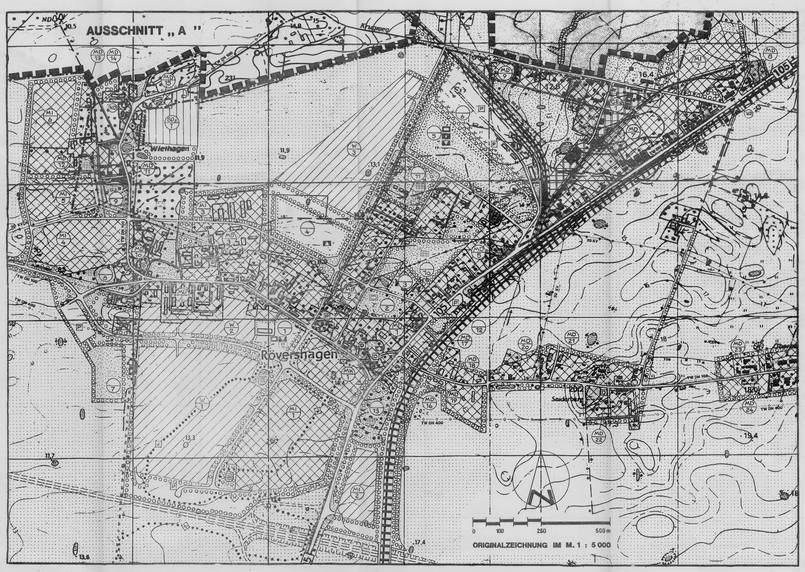

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)		
Wohnbauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
WA	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Gemischte Bauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
MDB	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
Gewerbliche Bauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Gewerbl. Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
Sonderbauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
SO	Sonderbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
SFH	Ferienhausgebiet	
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
SBW	Bundeswehr	
SGH	Golfhotel	
SRH	Reiterhof	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung

- Sportanlagen
- Spielanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Vorbehaltsfläche für Autobahnen und autobahnähnliche Straßen (Freihaltestrassen)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Oberörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Segelfluggelände

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Wasser
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Golfplatz
- Friedhof
- Naturbelassene Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DIEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Zweckbestimmung:

- Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- ND Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes
- Gemeindegrenze
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Nummer des Baugebietes
- eingeschränkte Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung wurde von der Aufstellungsbehörde der Gemeinde/verbindung vom **08.07.90** – Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses ist durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln vom **10.07.90** bis vom **11.08.90** erfolgt.

Röversnagen, **15.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 2Abs. Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 3 BauGNVO beteiligt worden.

Röversnagen, **16.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am **27.08.90** durchgeführt worden.

Röversnagen, **16.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **05.11.90** – Abgabe eines Stellungnahme aufgefordert worden.

Röversnagen, **16.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

5. Die Gemeinde/verbindung hat am **28.10.90** den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Landschaftsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Röversnagen, **16.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Landschaftsplan haben in der Zeit vom **06.11.90** bis vom **05.12.90** während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung ist durch Anschlag an den Anschlagtafeln und im gemeinsamen amtlichen Blatt der Neubrandenburg vom **30.10.90** bis vom **10.12.90** durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht worden.

Röversnagen, **16.07.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

7. Die Gemeinde/verbindung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **11.01.91** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Röversnagen, **15.01.91** (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterung und Begründung **02.08.91** bis **02.09.91** während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Zeitort ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geäußert werden konnten in der Zeit vom **19.07.91** bis vom **18.08.91** durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht worden.

Röversnagen **08.08.91** Trinks Bürgermeisterin

9. Der Flächennutzungsplan wurde am ..... von der Gemeinde/vertretung beschlossen. Die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeinde/vertretung vom ..... gebilligt.

Röversnagen, (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg Vorpommern vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Röversnagen, (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeinde/vertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

Röversnagen, (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Röversnagen, (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan und Bericht während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis vom ..... durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

Röversnagen, (Siegelabdruck) Trinks Bürgermeisterin

ZUR PLANZEICHNUNG GEHÖRT DER ERLÄUTERUNGSBERICHT

PLANVERFASSER : ARCHITEKTEN UND PLANER ROSTOCK GMBH
GESCHÄFTSFÜHRER : DR. ING. FRANK MOHR 0574 - 91 - 1a 0516 - 91 - 1d

BEARBEITER : DIPL.- ING. ALFRED RAUNER 0528 - 91 - 2 -a

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 100 000

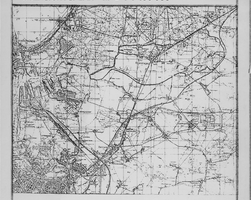

RÖVERSHAGEN

KREIS ROSTOCK · LAND MECKLENBURG – VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991

2.ENTWURF

RÖVERSHAGEN, 15. JULI 1991

TRINKS
BÜRGERMEISTERIN
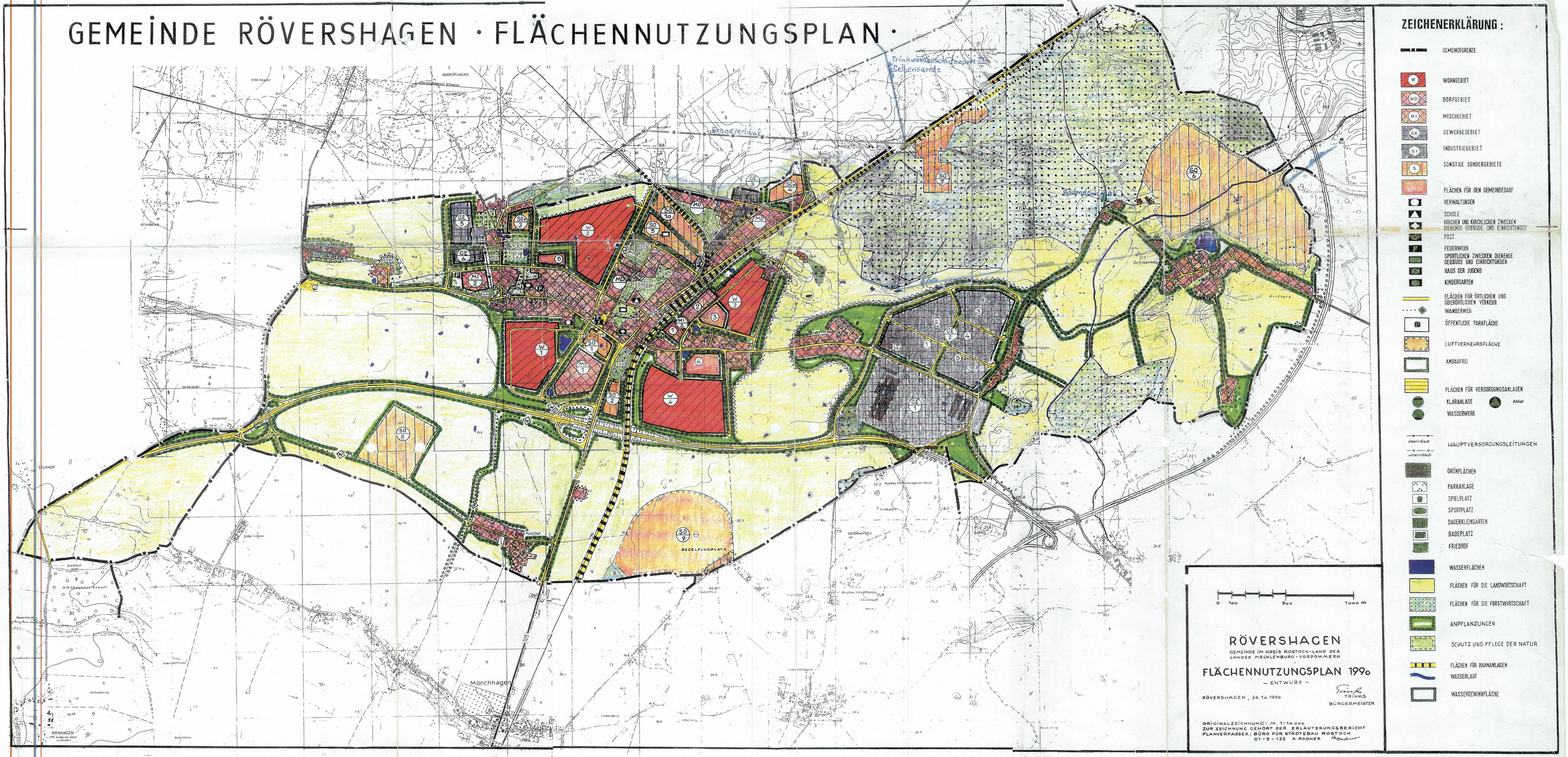
GEMEINDE RÖVERSHAGEN · FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ·